

Herrn, daß, was vor mehr als 40 Jahren außer Frankreich, in Belgien und am linken Rheinufer nach eigener Anschauung so hoch geachtet wurde, das fand ich späterhin und zuletzt vor anderthalb Jahren in diesen nämlichen Ländern als mit dem Volksleben immer inniger verwachsen, in mündlicher Verhandlung selbsteigen vom männlichen wie vom weiblichen Geschlecht im Civilproceß geübt und benutzt und zu den höchsten Gütern der bürgerlichen Existenz gezählt wieder. Das möchte denn doch wohl einen Beweis abgeben dürfen, daß auch materielle Vortheile, Zeit- und Kostengewinn mit dem öffentlichen Verfahren verbunden sein müssen, da die minder Bemittelten in dieser Hinsicht Schein von Wirklichkeit am besten zu unterscheiden wissen; auch drängt es mich, zu sagen, daß ich unter den Mitgliedern der Schwurgerichte am Rhein nicht Einen gefunden habe, und ich lernte deren Mehre kennen, der nicht von der Pflicht und dem Ernste seines Berufs durchdrungen, durch geistige Bildung befähigt, dieser Stellung werth gewesen wäre, und der nicht von der öffentlichen Meinung als ein solcher bezeichnet wurde. Ein Mehres über Schwurgerichte jetzt zu sagen, würde ich für ungeeignet halten. — Erfreue ich mich nun auch glücklicherweise einer übereinstimmenden Ansicht der in der Frische der Jugend gewonnenen Vorneigung mit den jetzt im Alter mir geboten gewordenen ernst und fest abzuwägenden Gründen für oder wider Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so nehme ich keinen Anstand, es zu gestehen, daß ich bei dieser ersten Erforschung auf manche gegenheilige Meinung gestoßen bin, die ich ehren und achten mußte, die, mit Gründen belegt, sich nicht als Ausgebirten des Vorurtheils, des Kastengeistes, des Eigennuzes oder der Leidenschaftlichkeit darstellten. Aber zur noch höheren, ja zur höchsten Freude mußte es mir gereichen, daß ich keinen einzigen in mir dargestellten Scrupel oder Zweifel gefunden, der nicht durch den einen oder den andern der mir vorhergegangenen Redner seine vollkommene Erledigung erlangt hätte. Ich spreche dies mit einem wahrhaft beruhigten Gemüthe aus und wünsche, daß es eben so beruhigend auf Andere wirken möge, je mehr das hohe Justizministerium bemüht gewesen ist, dahin zu streben, jede im Sinne der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit tiefer wurzelnde Ueberzeugung durch sofortige Gegenrede aufzuheben und die Macht des Wortes zu verwischen, von dem wir uns gehoben und belebt fühlten. Es würde ungerecht und ungeschicklich sein, dieses als einen Tadel herausheben zu wollen, indem das hohe Ministerium auf dem Standpunkte seiner Ueberzeugung im vollen Rechte dabei war und ist. — Der Befürchtungen sind übrigens auch manche außer der Kammer von achtbarer Seite geäußert, und wohl keine der kleinsten, die zu meiner Kunde gekommen, möchte die sein, daß durch Erringung der Güter, nach welchen unser Streben gerichtet ist, wir uns dem demokratischen Principe zu sehr näherten, ihm einen zu bedeutenden Eingang gewährten, und vielleicht allmählig einer Pöbelherrschaft, allerdings dem größten aller gesellschaftlichen Uebel, den Weg bereiteten, der einst seine Bahn über unser Aller Häupter hinwegnehmen könnte. — Einer solchen Schwarzseherei möchte ich mich nicht hingeben; wenn wir gleich den Schleier, der die

Zukunft birgt, nicht zu lüften vermögen, so sollen wir uns doch die Klarheit des Blickes, dessen wir für die Gegenwart so sehr bedürfen, durch das, was im Schooße der Zeiten ruht, nicht trüben lassen. Mein, meine Herren, bis dahin kann ich aufgetauchte Besorgnisse nicht ausdehnen, dafür wird uns die gesunde constitutionell-monarchische Richtung bewahren, der die erste wie die zweite Kammer Sachsens, welcher letztern anzugehören eine der schönsten Bestimmungen meines Lebens ist, in ihrer Mehrheit, ja, ich darf es mit Wahrheit sagen, in ihrer Allgemeinheit vom Beginn ihres Daseins an sich ausgezeichnet hat und gewiß auch fernerhin sich auszeichnen wird. Zu gefährlichen Extremen wird es der religiöse Sinn im Kerne des sächsischen Volkes, der in Kirchen und Schulen immer bessere und gedeihlichere Nahrung findet, nicht kommen lassen. — Es kann nicht im Sinne Aller derer liegen, die sich mit Wärme und Kraft für Aufhebung des inquisitorischen Criminalgerichtsverfahrens erklären, daß bei Ergreifung des Princips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch alle Mängel desselben, wie sie in Frankreich, England und anderwärts bestehen, mit zu uns herübergenommen werden sollen, auf welche Mängel so oft hingewiesen worden. Mein, meine Herren, lassen Sie uns zu der schon so oft erprobten Intelligenz unserer hohen Staatsregierung und des von allen in der Kammer Sitzenden hochverehrten Chefs der Justiz, mögen auch divergirende Ansichten vorhanden sein, das feste Vertrauen haben, daß sie uns bei dem so überwiegend erbetenen und gewünschten Wechsel ihres Systems — es mag schwierig, aber gewiß nicht unmöglich sein — uns ein ächt deutsches, der Stufe unserer Bildung angemessenes sächsisches Verfahren, wie diese neue Ordnung der Dinge ins Leben zu rufen und zu beschaffen sei, zur Prüfung alsdann vorzulegen wissen werde. Mag auch die vergrößerte Veröffentlichung der niedrigsten menschlichen Handlungen eine schlimme Seite und eine gefährliche Tendenz für die Gewöhnung an Verbrechen haben, so lassen sich gegen dieses durchaus nicht unwichtige Moment Vorkehrungen treffen, und neben dem Gift, das etwa hier und da noch zum Vorschein kommen könnte, liegt das ebenso starke, wohl noch stärkere Gegengift unmittelbar. Auf diese ächt religiöse, keineswegs der Verdunkelung huldigende Richtung, die noch immer besser gehegt und gepflegt werden möge, auf dieses unschätzbare Mittel, Gerichte zu machen und sie der Gerechtigkeit zu erhalten, damit nicht mit jedem Jahre neue oder vergrößerte Gefängnisse und Strafanstalten zu errichten sind, lege ich einen hohen, ja den höchsten Werth. Der Erhaltung dieser religiösen Richtung traue ich die wirksamste Geltung zu, und Jeder möge sie fördern, dem das Wohl des Vaterlands am Herzen liegt.

In weitere Details will ich nicht eingehen, da ich glauben darf, die Basis meiner Ueberzeugung für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und für den Anklageproceß in kurzen Umrissen dargelegt und nach Anleitung des klar und wahr abgefaßten Deputationsgutachtens ausgesprochen zu haben, von welchem Gesichtspunkte ich bei der Abstimmung über den hochwichtigen Gegenstand, der uns beschäftigt, mit Ruhe im Gemüthe kraft der gewonnenen